



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<i>Bekanntmachung d. Umlegungsausschusses d. Landeshauptstadt München; Umlegungsverfahren Nr. 77 „Brieger Straße, Leipheimer Weg“</i>	
<i>a) Einleitung d. Umlegungsverfahrens</i>	
<i>b) Auslegung d. Bestandsunterlagen</i>	421
<i>Bekanntmachung d. Vorschlagsliste z. Wahl d. ehrenamtl. Schöffinnen u. Schöffen f. d. Gerichtsperiode 2009 - 2013</i>	423
<i>Bekanntmachung d. Unfallkasse München üb. d. Errichtung einer Schiedsstelle f. Katasterfragen b. d. Deutschen Gesetzl. Unfallversicherung</i>	424
<i>Druckfehlerberichtigung; Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Verbot d. Zweckentfremdung v. 5. März 2008</i>	424
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechung</i>	424

Das Umlegungsgebiet ist in der beiliegenden Bestandskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, schwarz umrandet dargestellt (§ 47 Satz 2 BauGB).

2. Der Umlegungsausschuss stellt die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis auf.“

#### zu b) Auslegung der Bestandsunterlagen

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für die in das oben bezeichnete Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke liegen für die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, 80331 München, Zimmer 605 a/VI. Stock, von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 233-27990) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Von der Veröffentlichung ausgenommen ist der Teil des Bestandsverzeichnisses, der die in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Lasten und Beschränkungen auführt. Einsicht in diesen Teil ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Berichtigungen beantragen.

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München

### Umlegungsverfahren Nr. 77 „Brieger Straße, Leipheimer Weg“

- a) Einleitung des Umlegungsverfahrens
- b) Auslegung der Bestandsunterlagen

(Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 des Baugesetzbuches - BauGB)

#### zu a) Einleitung des Umlegungsverfahrens

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Umlegungsausschuss sieht die Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Umlegungsverfahrens für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1616 b “Brieger Straße (östl.), Kleingartenanlage (südöstl.), Leipheimer Weg (nördl.)“ erfüllt (§§ 45, 46 Abs. 1 BauGB) und leitet daher die Umlegung ein (§ 47 Satz 1 BauGB).  
Im Umlegungsgebiet liegen die Flurstücke 1638, 1638/1, 1645/4, 1854/2 (OrdNr. 1), 1641 (OrdNr. 2), 1643, 1646, 1647 (OrdNr. 3) und 1644 (OrdNr. 4) der Gemarkung Moosach.

#### 1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich - möglichst in doppelter Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, 80331 München, Blumenstraße 28 b, Zimmer 605 a/VI, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und

einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

## **2. Beteiligte / Aufforderung**

Als Beteiligte im Umlegungsverfahren werden die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke und die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht festgestellt.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines anzumeldenden Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

## **3. Verfügungs- und Veränderungssperre**

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **4. Betretungsrecht**

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

## **5. Vorkaufsrecht**

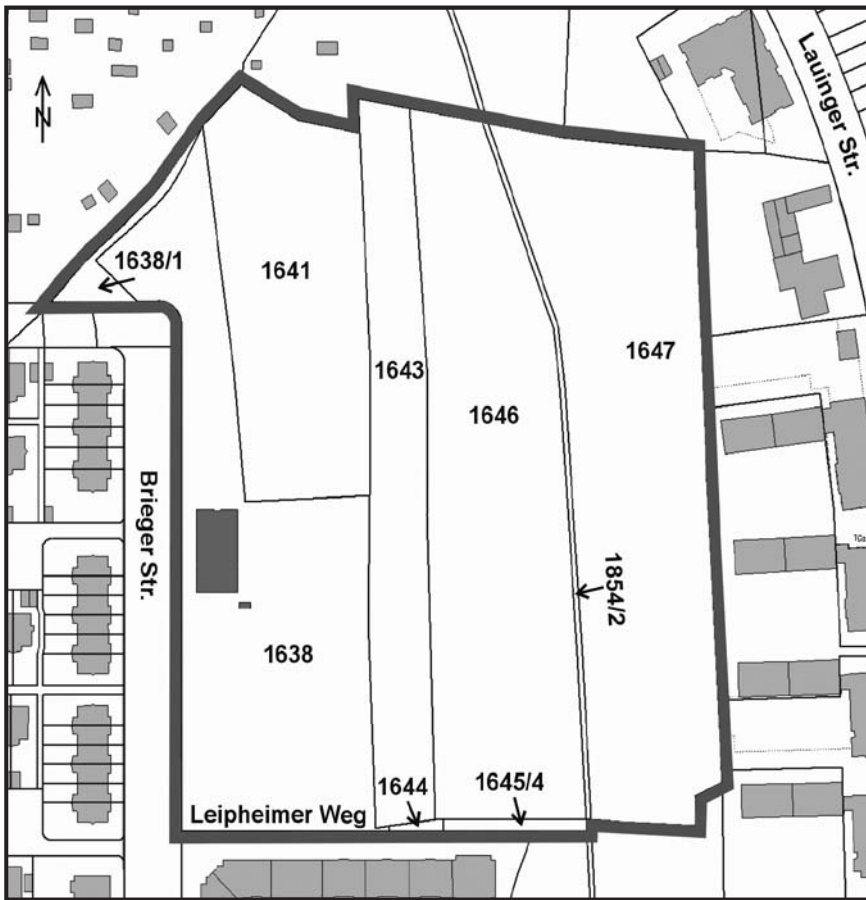
Im Umlegungsgebiet steht der Landeshauptstadt München nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

München, 25. April 2008

Landeshauptstadt München  
Kommunalreferat –  
Vermessungsamt

Geschäftsstelle des  
Umlegungsausschusses

Gerhard Maier  
Leiter der Geschäftsstelle



**Bekanntmachung  
der Vorschlagsliste zur Wahl der  
ehrenamtlichen Schöffinnen und Schöffen für die  
Gerichtsperiode 2009 - 2013**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat in der Vollversammlung vom 7. Mai 2008 der nach Ziffer 7 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6.12.1991 (AllMBl. 1992, S. 7 – Schöffenbekanntmachung - ), geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18.09.2007 (AllMBl. 2007 S. 122 ff) aufgestellten

**Vorschlagsliste**

zur Wahl der in der Gerichtsperiode 2009/2013 benötigten Schöffinnen und Schöffen für den Bereich der Landeshauptstadt München zugestimmt.

Gemäß Ziffer 11 und 12 der neugefassten Gemeinsamen Bekanntmachung wird diese Schöffenvorschlagsliste im

**Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Schöffenangelegenheiten, Ruppertstraße 19, Zimmer 3121,**

zu jedermanns **Einsicht** aufgelegt. Nach Ablauf dieser Frist kann mit der Begründung **Einspruch** eingelegt werden, dass in

ihr Personen aufgenommen sind, die nach den Ziffern 3 bis 5 der genannten Bekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

**Die Auflegungsfrist zur Einsicht beginnt am 13.05.2008 und endet am 19.05.2008.**

**Die Einspruchsfrist beginnt anschließend am 20.05.2008 und endet am 26.05.2008.**

Das Kreisverwaltungsreferat ist für diese Zwecke und für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rückfragen zu folgenden Zeiten geöffnet:

<b>Montag, Dienstag, Mittwoch,</b>	<b>8.00 Uhr – 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>14.00 Uhr – 18.30 Uhr</b>
<b>zusätzlich Dienstag</b>	<b>7.00 Uhr – 12.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	

München, 2. Mai 2008

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

## **Bekanntmachung**

**der Unfallkasse München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
-gesetzliche Unfallversicherung-  
Müllerstr. 3, 80469 München**

### **über die Errichtung einer Schiedsstelle für Katasterfragen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung**

1. Die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung haben für strittige Katasterfragen eine Schiedsstelle für Katasterfragen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., Mittelstr. 51, 10117 Berlin, eingerichtet.
2. Die Geschäftsordnung der Schiedsstelle für Katasterfragen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. wurde am 7. April 2008 beschlossen und ist am 8. April 2008 in Kraft getreten.
3. Die Unfallkasse München ist am Schiedsstellenverfahren beteiligt.

München, 25. April 2008

Unfallkasse München

Grote  
Geschäftsführer

## **Druckfehlerberichtigung**

Beim Abdruck der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung vom 5. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 8 vom 20. März 2008, Seite 250 ff muss es richtig heißen:

1. § 2 Abs. 2 Zeile 3  
statt „... zur Wiederherstellung eines ...“ richtig „... zur  
**Wiederherstellung** eines ...“,

2. § 8 Überschrift  
statt „... gegen Errichtung von ...“ richtig „... gegen **Ent-  
richtung** von ...“,
3. § 12 Abs. 1 Zeile 1  
statt „... und die Besitzer und Besitzerinnen haben ...“ rich-  
tig „... und die **Besitzerinnen und Besitzer** haben ...“.

München, 28. April 2008

Landeshauptstadt München  
Direktorium München HA I –  
Rechtsabteilung

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchbesprechung**

**Däubler, Wolfgang, Eberhard Dorndorf, Birger Bonin und  
Olaf Deinert: AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht. Kommentie-  
rung zu den §§ 305 bis 310 BGB. – 2. Aufl. - München: Vah-  
len, 2008. XLI, 471 S. ISBN 978-3-8006-3473-6; € 95.-**

Die Schuldrechtsmodernisierung hat auch im Arbeitsrecht wesentliche Veränderungen gebracht, insbesondere bei der Einbeziehung der Arbeitsverträge in die AGB-Kontrolle. Der Kommentar erläutert systematisch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 305 bis 310 BGB. In einem Anhang zu § 307 BGB werden insgesamt 62 „Klauseln“ aus Arbeitsverträgen zusammengestellt und einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen. Hierzu gehören die klassischen Absprachen wie Vertragsstrafen, arbeitsvertragliche Ausschlussfristen und Wettbewerbsverbot. Seit dem Jahre 2002 sind über 30 Leitentscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zur AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen ergangen und haben neue Entwicklungen in Gang gesetzt. Die Neuauflage dokumentiert vollständig die gesamte bis November 2007 vorliegende Rechtsprechung.

*Amtsblatt der Landeshauptstadt München*

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.  
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.